

B o t s c h a f t

des

Bundesrathes an die hohe Bundesversammlung, betreffend
die Erstellung der Furka-, Oberalp- und Axenstrasse, und
die Vervollständigung des bündnerischen Straßennetzes.

(Vom 31. Januar 1862.)

Tit. I

In Folge des Berichtes und der Anträge, welche wir Ihnen mit Botschaft vom 26. Juni vorigen Jahres *) in Betreff der Erstellung von Verbindungsstraßen in den Alpen und der Vervollständigung des bündnerischen Straßennetzes vorzulegen die Ehre hatten, haben Sie durch Beschluß vom 26. Juli gleichen Jahres **) für die Erstellung der Straßen über die Furka und die Oberalp und längs des Axenberges am Vierwaldstättersee folgende Beiträge aus der Bundeskasse bewilligt:

(Das bündnerische Straßennetz werden wir unten behandeln.)

- I. Den Kantonen Uri und Valais für die Erstellung der Furkastraße von Oberwald bis Hospenthal einen Beitrag von zwei Dritteln der Erstellungskosten in dem Sinne, daß dieser Beitrag die Summe von Fr. 800,000 nicht übersteigen dürfe (Art. 1 des Bundesbeschlusses vom 26. Juli 1861).

*) Siehe Bundesblatt v. J. 1861, Band II, Seite 189.

**) Siehe eidg. Gesefsammlung, Band VII, Seite 70.

- II. Den Kantonen Uri und Graubünden für die Erstellung der Oberalpstraße von Andermatt bis Dissentis einen Beitrag von zwei Dritteln der Erstellungskosten, jedoch wie oben unter Festsetzung eines Maximums von Fr. 350,000 (Art. 7).
- III. Den Kantonen Uri und Schwyz für die Erstellung der Axenstrasse ebenfalls einen Beitrag von zwei Dritteln der Erstellungskosten, bis auf den Betrag von Fr. 600,000 (Art. 10).

Durch Art. 6 und 9 des erwähnten Bundesbeschlusses wurden die Furka- und die Oberalpstraße solidarisch erklärt in der Weise, daß die Zusage der für dieselbe bestimmten Beiträge erst dann in Kraft treten sollte, wenn durch Beschluß der betreffenden Kantone die Ausführung beider Straßen gesichert sein werde.

In den „allgemeinen Bestimmungen“ endlich wurde den beteiligten Kantonen für die Annahme der sie betreffenden Punkte eine Frist bis Ende 1861 festgesetzt (Art. 19), und für den Fall, daß eine Verständigung über die Beitragsquoten zwischen den Kantonen nicht erzielt werden könnte, der Entscheid hierüber dem Bundesrathe übertragen (Art. 20).

Nachdem der obige Bundesbeschluß den betreffenden Kantonen unterm 2. August mitgeteilt worden, stellten die Regierungen von Graubünden und Wallis, erstere unterm 5/7. und letztere unterm 17. August das Ansuchen, der Bundesrath möchte behufs Einleitung der zwischen den bei Erstellung der Furka- und Oberalpstraße beteiligten Kantonen erforderlichen Verständigung die Vermittlung der dießfälligen Unterhandlungen übernehmen.

Wir nahmen keinen Anstand, diesem Gesuche zu entsprechen, und luden demgemäß die Regierungen von Graubünden, Wallis und Uri ein, sich bei den zu fraglichem Zwecke angeordneten Konferenzen vertreten zu lassen.

Bei diesen Konferenzen, welche am 19. und 20. September unter der Leitung des Vorstehers des eidg. Militärdepartements stattfanden, wurde über die beiden Straßenprojekte getrennt verhandelt.

In Bezug auf die Furkastraße vereinigten sich die Abgeordneten von Wallis und Uri im Wesentlichen dahin, ihren Regierungen die folgenden Vorschläge als Verständigungsgrundlagen vorzulegen:

1. Wallis macht dem Kanton Uri folgenden Alternativvorschlag:

Entweder habe jeder der beiden Kantone die Straße auf seinem Gebiete zu erbauen, in welchem Falle dann der zugesicherte Bundesbeitrag im Verhältniß der Straßenlänge unter ihnen vertheilt werde;

oder es übernehme Wallis die Ausführung der Straße auf beiden Gebieten, wogegen ihm Uri den ganzen Bundesbeitrag zu überlassen und überdieß noch die folgenden Leistungen zu übernehmen habe, nämlich: Bezahlung eines Beitrages an Wallis von Fr. 100,000 an baar; un-

entgeltliche Ueberlassung aller zum Straßenbau und der Ausbeutung des erforderlichen Straßenmaterials nothwendigen Grund und Bodens auf Urnergebiet und unentgeltliche Anweisung des zu den auf Urnergebiet erforderlichen Brücken und bleibenden Hochbauten nothwendigen Bauholzes. In diesem Falle hätte Wallis die definitiven Ausführungspläne, so weit sie das Urnergebiet betreffen, der Regierung von Uri zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen. Käme eine Vereinbarung der beiden Regierungen über die Pläne oder die spätere Kollaudation der Straße nicht zu Stande, so würden die streitigen Punkte der Entscheidung des Bundesrathes unterstellt.

Hinsichtlich des letztern der beiden Vorschläge erklärten die Abgeordneten von Uri, denselben ihrer Regierung zur Annahme empfehlen zu wollen, wenn der Beitrag an Wallis auf Fr. 85,000 in baar und " 15,000 in Holz nebst Ueberlassung des erforderlichen Grund und Bodens beschränkt werde.

2. In Bezug auf die Ausführung der Straße wurde dann im Weiteren bestimmt, daß die Fahrbahnbreite jedenfalls zu 14 Fuß erstellt werden solle, statt nur zu 12 Fuß, wie es der Bundesbeschluß verlange. Bei Uebernahme dieser Mehrleistung setzen jedoch die Abgeordneten der Kantone in die Bundesbehörden das Vertrauen, daß sie den zugesicherten Bundesbeitrag jedenfalls im vollen Betrage von Fr. 800,000 ausrichten werden.

Bezüglich der Oberalpstraße, welche den Gegenstand der zweiten Konferenz bildete, verständigten sich die Abgeordneten von Uri und Graubünden, ähnlich wie bei der Furkastraße, über folgende Vorschläge:

1. Entweder habe Uri den Bau der Oberalpstraße auf seinem Gebiete selbst zu übernehmen, gegen eine Summe von Fr. 150,000, welche ihm aus dem eidgenössischen Beitrage für die Oberalpstraße überlassen werden. Graubünden hätte in diesem Falle die Straße auf seinem Gebiete gegen eine Summe von Fr. 200,000 (den Rest des als Maximum angenommenen Bundesbeitrages) ebenfalls selbst auszuführen.

Oder: Uri bezahle dem Kanton Graubünden eine Summe in Geld von Fr. 25,000, überläßt demselben ferner unentgeltlich den zur Straßenbaute auf Urnergebiet und zur Ausbeutung des erforderlichen Straßenmaterials nothwendigen Grund und Boden und weist, ebenfalls unentgeltlich, das zu den Brücken und anderen bleibenden Bauten auf Urnergebiet erforderliche Bauholz an. Gegen diese Leistung und gegen die vollständige Ueberlassung des zugesicherten Bundesbeitrages hat der Kanton Graubünden den Straßenbau auf seinem Gebiete, wie auf demjenigen des Kantons Uri auszuführen. In diesem Falle hat Graubünden die Landpläne auch auf Urnergebiet aufzunehmen; dieselben unterliegen jedoch der Genehmigung der Regierung des Kantons Uri.

Käme eine Vereinbarung über den Bauplan oder die spätere Kollaudation der Straße zwischen den beiden Regierungen nicht zu Stande, so wird der Entscheid über die streitigen Punkte dem Bundesrathe anheimgestellt.

2. Hinsichtlich der Fahrbahnbreite der Straße wurde, wie bei der Furkastraße bestimmt, daß dieselbe zu 14 Fuß und nicht bloß zu 12 Fuß erstellt werden solle, wie der Bundesbeschluß vom 26. Juli 1861 vorschreibt.

Dabei wurde jedoch die Erwartung ausgesprochen, daß die Bundesbehörde dann, in Berücksichtigung dieser Mehrleistung, den zugesicherten Bundesbeitrag ebenfalls im vollen Betrage von Fr. 350,000 bewilligen werde.

Nebst diesen Hauptbestimmungen wurden in beiden Konferenzen noch die Fristen bestimmt, inner welchen die definitiven Erklärungen über obige Konferenzvorschläge zwischen den beteiligten Kantonen auszuwechseln seien. Auch verständigten sich die Abgeordneten sämtlicher Kantone noch darüber, daß Anstände, welche nach erfolgter gegenseitiger Ratifikation der Verständigungen bezüglich deren Vollziehung zwischen den Kantonen entstehen sollten, der Entscheidung des Bundesrathes zu unterstellen seien.

Da die Aegensee-Strasse von der Solidarität mit den obgenannten zwei Alpenstraßen ausgeschlossen und überhaupt die Vermittlung der Bundesbehörde in dieser Angelegenheit nicht nachgesucht worden war, so hatte sich die Konferenz damit nicht zu befassen.

Wir gehen nun über zu den definitiven Erklärungen, welche die Kantone Uri, Schwyz, Graubünden und Wallis nach Art. 19 des Bundesbeschlusses vom 26. Heumonath 1861 bis Ende 1861 abzugeben hatten.

A. Bezüglich der Oberalp- und der Furkastraße sind von den beteiligten drei Kantonen folgende Erklärungen eingegangen:

1. Von Graubünden:

Der Kleine Rath des Kantons Graubünden meldet mit Schreiben vom 15/16. November 1861, daß der Große Rath beschlossen habe, den für Erstellung einer Straße über die Oberalp von der h. Bundesversammlung bewilligten Bundesbeitrag anzunehmen und diese Straße nach den im Bundesbeschlusse enthaltenen Vorschriften auf dem Gebiete des Kantons Graubünden zu erbauen. Gleichzeitig habe der Große Rath auch demjenigen der beiden an der Konferenz vom 20. September von den Abgeordneten von Uri gestellten Alternativvorschläge genehmiget, laut welchem jeder Kanton die Straße bis zum gemeinsamen Gränzpunkte selbst zu bauen hat, wogegen dem Kanton Graubünden von dem ganzen Bundesbeitrage Fr. 200,000 und dem Kanton Uri Fr. 150,000 überlassen würden.

Dieser Großrathsbeschuß knüpfe jedoch den Bau der genannten Straßenstrecke und die Annahme des Bundesbeitrages an die Bedingung, daß es den Kantonsbehörden gelinge, mit den Gemeinden des Bündner-Oberlandes über Unterhaltung der Straße und Expropriation des zum Bau erforderlichen Bodens sich zu verständigen, wofür übrigens gegründete Hoffnung vorhanden sei.

Im Weiteren spricht die Regierung die Erwartung aus, der Bundesrath möge dahin wirken, daß den theilhaftigen Kantonen der Bundesbeitrag um so eher voll und ohne weitere Bedingungen verabreicht werde, da sie die Straße in einer größeren Breite, nämlich zu 14 Fuß zu erstellen, somit mehr zu leisten anheischig seien, als der Bundesbeschuß ihnen auferlege.

Mit Schreiben vom 30. Dezember endlich übermittelt der Kleine Rath des Kantons Graubünden eine „urkundliche Erklärung“ über den Beitritt Graubündens zu dem Bundesbeschlusse vom 26. Juli 1861.

In Bezug auf die Oberalpstraße lautet die Beitrittserklärung wörtlich wie folgt:

„Der hiesige Kanton übernimmt die Ausführung der Oberalpstraße auf bündnerischer Seite gegen Entrichtung des hierfür „ausgeworfenen Bundesbeitrages, und zwar in der Weise, daß dem „Kanton Uri von den zu Gunsten dieses Alpenpasses festgesetzten „Subsidien Fr. 150,000, dem Kanton Graubünden dagegen „Fr. 200,000 überlassen werden und beide Kantone den Bau „auf ihrem resp. Gebiete selbstständig auszuführen haben.“

Durch diese unbedingt ausgesprochene Erklärung ist denn auch der oben angeführte Vorbehalt bezüglich der zwischen den Kantonsbehörden und den Gemeinden des Bündner-Oberlandes über die Frage der Landabtretung und den spätern Unterhalt der Straße als vollständig beseitigt zu betrachten.

2) Uri.

Mit Schreiben vom 27. Dezember übermittelt die Regierung des Kantons Uri den Beschuß der Landsgemeinde, betreffend die Aargau- und Furkastraße, datirt vom 22. Dezember gleichen Jahres.

Bezüglich der Oberalp- und Furkastraße enthält dieser Beschuß unter §. 2 folgende Bestimmung:

„Der Kanton Uri, so wie er auf die Uebernahme des Baues „der Oberalp- und Furkastraße unter der Bedingung des Beitrages eines Drittels an sämtliche Kosten nicht eingehen kann, „verpflichtet sich jedoch, im Vereine mit den Kantonen Graubünden und Wallis auch diese beiden Straßen nach den Bestimmungen des obbemeldten Bundesbeschlusses zu erstellen, und es wird „der nöthige Kredit hiemit erteilt, wofern der Bund seine Beiträge von Fr. 350,000 für die Oberalp und von Fr. 800,000

„für die Furkastraße an voller Summe an die theilhaftigen Kantone ausgerichtet wird. In diesem Falle sollen beide Straßen mit einer Fahrbahnbreite von 14 Fuß erstellt werden, statt nur 12 Fuß, wie es der Beschluß der Bundesversammlung verlangt.“

3) Von Wallis.

Laut Zuschrift des Staatsrathes von Wallis vom 11. Januar 1862 hat der Große dieses Kantons unterm 9. gl. Mts. einstimmig die Annahme der Bestimmungen des Bundesbeschlusses vom 26. Juli v. J., so weit es den Kanton Wallis betrifft, beschlossen.

B. Bezüglich der Axenstrasse haben die gesetzgebenden Behörden von Schwyz und Uri folgende Beschlüsse gefaßt:

1) Schwyz.

Der Beschluß des Kantonsrathes von Schwyz vom 19. Dezember 1861 lautet wie folgt:

„1) Der Kantonsrath erklärt, Namens des Kantons Schwyz, Beitritt zu den Bestimmungen des Bundesbeschlusses vom 26. Juli 1861, die Axenstrasse betreffend.

„2) Das Protokoll der Konferenz zwischen Abgeordneten der Kantone Uri und Schwyz vom 7. Dezember 1861 sei genehmigt in folgendem Sinne:

„a. Die sogenannte mittlere Baulinie wird genehmigt. Auf der „Strecke Brunnen-Sifikon soll jedoch die Steigung auf $3\frac{1}{2}\%$ herabgesetzt und es kann die Straße in möglichst horizontaler Richtung angelegt werden, sofern dadurch der Betrag von Fr. 900,000 für die Gesamtbaukosten nicht überstiegen wird und somit das Maximum der Beitragspflicht des Kantons Schwyz auf Fr. 150,000 beschränkt bleibt.

„b. Die sämtlichen Kosten dieses Straßenbaues mit Einschluß der Landentschädigungen werden nach Abzug des Beitrages des Bundes von den beiden Kantonen Uri und Schwyz gemeinsam zu gleichen Theilen getragen.

„c. Den künftigen Unterhalt der Straße wird jeder Kanton auf seinem Territorium auf eigene Kosten selbstständig besorgen.

„3) Dem Regierungsrathe wird für Ausführung der Axenstrassenbaute im Sinne dieses Beschlusses der erforderliche Kredit ertheilt.“

Der Regierungsrath fügt in dem Begleitschreiben zu obigem Beschlusse bei, daß es sehr erfreulich wäre, wenn durch denselben die Ausführung der besten Baulinie ermöglicht werden könnte, und daß sie sich zur Pflicht machen würde, dem im nächsten Februar zusammentretenden Kantonsrathe darüber eine neue Vorlage einzureichen.

2) Uri.

Die auf die Aegensstraße bezügliche Bestimmung des oben erwähnten Landesgemeindebeschlusses vom 22. Dezember 1861 lautet:

„Der Kanton Uri übernimmt im Vereine mit dem Kanton Schwyz die Erstellung der Aegensstraße nach dem mittleren Plane „und nach den Bestimmungen des Bundesbeschlusses vom 26. Juli 1861 unbedingt, und es wird der nöthige Kredit von Fr. 110,000 „anmit bewilligt.“

„Wosern aber der Bund einen fixen Beitrag von Fr. 700,000 „leisten würde, so soll die horizontale Linie dem See entlang „gebaut werden, und der erforderliche Mehrkredit sei anmit eventuell bewilligt.“

In einem besondern pro memoria erläutert die Regierung von Uri noch speziell den letztern Punkt, indem sie die Vortheile hervorhebt, welche die horizontale Anlage der Aegensstraße von militärischer, kommerzieller und postalischer Hinsicht bieten würde:

„Bei den entschiedenen größern allgemeinen Vortheilen“ — so schließt die fragliche Eingabe — „welche die horizontale Linie „in jeder Beziehung darbietet und bei der hohen Bedeutung, „welche die Aegensstraße überhaupt für die Eidgenossenschaft hat, „läßt sich zuversichtlich erwarten, daß die h. Bundesversammlung „nicht an sich kommen lasse, aus unerheblichen ökonomischen Rücksichten den Bau eines so gemeinnützigen, nationalen Werkes zu „verkümmern, sondern vielmehr den Anerbietungen des Kantons „durch Gewährung des verlangten größern Beitrages in verbandfenswerther Weise entgegenkommen werde.“

Aus den obigen Erklärungen, zusammengehalten mit den Bestimmungen des Bundesbeschlusses ergibt sich, daß zur definitiven Erledigung dieser Angelegenheit zwischen dem Bund und den Kantonen nur noch zwei Punkte zu entscheiden sind.

Der erste betrifft die Zusicherung der bei der Furka- und Oberalpstraße interessirten Kantone, daß sie diese beiden Straßen mit einer Bahnbreite von 14 Fuß, statt wie im Bundesbeschuß vorgeschrieben bloß zu 12 zu erstellen Willens sind, wogegen dieselben aber darauf Anspruch machen, daß ihnen nicht ²/₃ der Baukosten, sondern die im Beschlusse vorgesehenen Maximalbeiträge von Fr. 350,000 für die Oberalp, und von „ 800,000 für die Furkastraße ausgerichtet werden.

Der zweite Punkt betrifft den von den Kantonen Schwyz und Uri ausgesprochenen Wunsch, daß für die Aegensstraße der Bundesbeitrag auf Fr. 700,000 (statt Fr. 600,000) fix erhöht werden möchte, damit dieselbe nach der horizontalen Linie angelegt werden könne.

Hinsichtlich des erstern Punktes, betreffend Annahme einer größern Straßenbreite, ist zu bemerken, daß diese Frage bereits schon bei den

früheren Verhandlungen in Berücksichtigung gezogen worden ist und daß die von unsern Experten vorgeschlagene Breite ebenfalls 14 Fuß betrug. Die Bundesversammlung fand indessen, daß bei Anbringung von geeigneten Ausweichplätzen eine Breite von 12 Fuß genügen dürfte, und blieb daher, um den Kantonen die Ausführung möglichst zu erleichtern, bei dieser Normalbreite stehen.

Da nun aber die Kantone selbst sich anheischig machen, die Furka- und Oberalpstraße mit einer Fahrbahnbreite von 14 Fuß zu erstellen und für diese Mehrleistung einzig verlangt wird, daß die im Beschlusse bereits für die zu 12 Fuß Breite angenommene Straße ausgesetzten Maximalbeiträge in fixe Beiträge umgewandelt werden möchten, so glauben wir, die dießfällige Verwendung der betreffenden Kantone in empfehlen dem Sinne Ihrem Entscheide anheimstellen zu sollen.

Was hingegen den zweiten Punkt, die Erhöhung des Bundesbeitrages für die Aegistrasse anbelangt, so scheinen uns die Vortheile, welche die als Gegenleistung zugesicherte Ausführung der horizontalen Linie gewähren wird, nicht von so großer Tragweite zu sein, welche derselben in dem oben angeführten pro memoria der Regierung von Uri zugeschrieben wird, und wir beschränken uns deshalb darauf, auch hier die Umwandlung des Beitrages von $\frac{2}{3}$ der Baukosten in einen fixen Beitrag von Fr. 600,000 zu empfehlen.

Durch Art. 3, beziehungsweise 8 und 11 des mehrerwähnten Bundesbeschlusses, ist dem Bundesrathe die Ueberwachung des Baues der subventionirten Militärstraßen übertragen worden.

Wir haben uns für den Fall, daß die Kantone ihre Zustimmung zu dem Beschlusse, d. h. die Uebernahme des Baues fraglicher Straßen erklären, bereits mit der Frage beschäftigt, in welcher Weise diese Oberaufsicht am besten zu organisiren sei.

Bei der bedeutenden finanziellen Betheiligung des Bundes an fragliche Straßenunternehmungen und bei dem großen Gewicht, welches die Eidgenossenschaft darauf legen muß, daß diese Bauten in allen Theilen zweckmäßig und solid ausgeführt werden, scheint uns eine permanente Aufsicht während des Baues in hohem Grade wünschenswerth. Wir sind ferner der Ansicht, daß es nur im Interesse des Unternehmens liegen könne, wenn für die Ueberwachung der Arbeiten, so weit es nothwendig ist, das gleiche Personal verwendet wird, welches die Studien für die vorliegenden Projekte besorgt hat.

Was speziell die Organisation dieser Bauaufsicht anbelangt, so verweisen wir auf die vom eidg. Inspektor des Genie über diesen Gegenstand erstatteten Berichte, wobei wir jedoch bemerken müssen, daß es nach unserem Dafürhalten genügen wird, wenn statt der vorgeschlagenen drei Sektionen deren nur zwei aufgestellt werden, nämlich eine für die Furkastraße auf Wallisergebiet und die andere für die Furka- und die Oberalpstraße auf Urnergebiet. Für die Aegenbergstraße, so wie für die Oberalp-

straße auf Graubündnergebiet werden periodische Inspektionen, welche wol durch die gleichen Genieoffiziere ausgeführt werden können, ausreichen.

In Folge dieser Modifikation der Vorschläge des eidg. Genie-Inspektors wird sich dann auch der für fragliche Bauaufsicht aufgestellte Kostenvoranschlag wesentlich günstiger gestalten, so daß wir glauben, mit einer Summe von Fr. 10,000 den dießfälligen Bedürfnissen für das Jahr 1862 vollständig Genüge leisten zu können.

Da nun aber diese Ausgabe im Budget für das Jahr 1862 nicht vorgesehen werden konnte, so stellen wir bei diesem Anlasse das Gesuch, uns für obigen Zweck einen Nachtragskredit im Betrage von Fr. 10,000 bewilligen zu wollen.

Dem Kanton Graubünden ist durch den im Eingang erwähnten Bundesbeschluß vom 26. Juli 1861 (Art. 13) für die Ausführung folgender Straßen, nämlich:

- der Schynstraße,
- „ Landwasserstraße,
- „ Flüelastraße,
- „ Unterengadinstraße von Ardez nach Martinsbruck,
- „ Berninastraße von Samaden und Celerina bis zum schwarzen See und von Ruschlaw bis nach Campo Tologno,
- „ Münsterthalstraße,
- „ Albulastraße,

ein Bundesbeitrag bewilligt von einer Million Franken, in der Meinung jedoch, daß, sofern der Kanton Graubünden auf den Bau der Albulastraße und der Straßenstrecke von Samaden zum Anschluß an die Berninastraße verzichten sollte, der Bundesbeitrag auf Fr. 900,000 reduziert werde.

Unterm 30. Dezember 1861 übermittelte die Regierung von Graubünden die anlässlich der Oberalpstraße schon erwähnte Erklärung über den Beitritt zu dem Bundesbeschlusse vom 26. Juli 1861. Dieselbe enthält in Bezug auf das bündnerische Straßennetz folgende Bestimmungen:

- 1) Der Kanton Graubünden nimmt den für das Straßennetz ohne Albula angesetzten Bundesbeitrag von Fr. 900,000 unter den im Bundesbeschlusse vom 26. Juli 1861 aufgestellten Bedingungen an;
- 2) derselbe behält sich vor, auch den für die Albulastraße und die Strecke von Samaden zum Anschluß an die Berninastraße bestimmten Beitrag von Fr. 100,000 in Anspruch zu nehmen, in sofern dieselben innerhalb der angesetzten Frist zur Ausführung kommen.

Was den letztern Vorbehalt anbetrifft, so scheint uns angemessen, daß für den Entscheid über den Bau der Albulastraße und der Strecke Samaden-Pontresina eine weitere Frist angesetzt werden solle, damit auch diese Angelegenheit ihre definitive Lösung finde.

Wir schlagen vor, diese Frist auf 1. Juli laufenden Jahres zu bestimmen, in dem Sinne, daß die Regierung von Graubünden bis dahin

die bestimmte Erklärung abzugeben habe, ob die genannten beiden Straßen ausgeführt werden oder nicht.

Im Uebrigen haben wir der Erklärung von Graubünden weiter nichts beizufügen.

Genehmigen Sie, Tit., die erneuerte Versicherung unserer vollkommenen Hochachtung.

Bern, den 31. Januar 1862.

Im Namen des Schweiz. Bundesrathes,
Der Bundespräsident:

Stämpfli.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:
Schiff.

Beschlußentwurf,

betreffend

die Erstellung von Verbindungsstraßen in den Alpen.

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht

einer Botschaft des schweizerischen Bundesrathes vom 31. Januar l. J., aus welcher sich ergibt, daß die gesetzgebenden Behörden der Kantone Uri, Schwyz, Graubünden und Wallis den Bestimmungen des Bundesbeschlusses vom 26. Juli 1861, betreffend die Erstellung von Verbindungsstraßen in den Alpen, und die Vervollständigung des bündnerischen Straßennetzes beigetreten sind;

in Verückichtigung

des von den genannten Kantonen durch Vermittlung des Bundesrathes gestellten Gesuches; daß der für die Erstellung der Furka-, Oberalp- und Axenbergstraße bewilligte Beitrag von zwei Dritteln der Baukosten als fixer Beitrag auf das in dem erwähnten Beschlusse angenommene Maximum gebracht werden möchte, wogegen die Kantone sich verpflichten, die Furka- und die Oberalpstraße in einer Fahrbahnbreite von 14 Fuß, statt bloß 12 Fuß, wie der Beschluß vom 26. Juli 1861 vorschreibt, zu erstellen;

in Betracht

ferner, daß zufolge obiger Erklärungen den Bestimmungen des Beschlusses vom 26. Juli 1861, namentlich der Artikel 6 und 9, betreffend die Solidarität der Furka- und Oberalpstraße Genüge geleistet ist;

in Betracht

endlich, daß es aus unvorhergesehenen Gründen der graubündnerischen Behörden nicht möglich gewesen ist, in Betreff der Erstellung der Albulastraße und der Strecke von Samaden bis zur Berninastraße bis zu dem im Art. 19 des obigen Bundesbeschlusses festgesetzten Termin eine definitive Erklärung beizubringen,

beschließt:

Art. 1. Die durch Bundesbeschluß vom 26. Juli 1861 den Kantonen Graubünden, Wallis, Uri und Schwyz bewilligten Beiträge an die Erstellung der Oberalp-, Furka- und Aegenbergstraße und die Vervollständigung des bündnerischen Straßennetzes, mit Ausnahme des für die Albulastraße und die Strecke von Samaden bis zum Anschluß an die Berninastraße bestimmten Beitrages, werden definitiv erklärt, so zwar, daß für die erstgenannten drei Straßen die in den Artikeln 1, 7 und 10 bestimmten Maxima als fixe Beiträge angenommen werden.

Art. 2. Die Furka- und die Oberalpstraße sollen eine Fahrbahnbreite von mindestens 14 Fuß erhalten.

Art. 3. Der Regierung des Kantons Graubünden wird für Abgabe einer bestimmten Erklärung, betreffend die Erstellung der Albulastraße und der Strecke von Samaden bis zum Anschluß an die Berninastraße, ein weiterer Termin bis zum 1. Juli 1862 bewilligt.

Art. 4. Alle übrigen Bestimmungen des Bundesbeschlusses vom 26. Juli 1861 bleiben unverändert in Kraft.

Art. 5. Der Bundesrath ist mit der Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt.

Bericht und Antrag

der

nationalrätthlichen Kommission in der Rekursache der Regierung von Luzern, betreffend die Preßprozeßangelegenheit des Konrad Kneubühler von Willisau.

(Vom 1. Februar 1862.)

Tit. I.

Der Thatbestand der in der Ueberschrift bezeichneten Rekursache ist in dem Berichte der ständerätthlichen Kommission im Wesentlichen richtig dargestellt. Wie Sie aus dieser Darstellung entnehmen, hat das Obergericht des Kantons Luzern sich im Jahre 1859 veranlaßt gesehen, gegen Konrad Kneubühler, als Herausgeber des „Volksfreundes“ von Willisau, wegen eines in No. 95 des genannten Blattes erschienenen Artikels, in welchem dasselbe die Anschuldigung der Bestechung zu finden glaubte, eine Preßklage zu erheben und ein Untersuchungsverfahren durch einen außerordentlichen Verhörrichter anzuordnen. Die Untersuchung begann mit außerordentlichen Maßnahmen, wie sie nur bei schweren Verbrechen gesetzlich zulässig sind, nämlich mit einer Haussuchung und der Verhaftung des Angeeschuldigten während 11 Tagen. Unterm 27. Dezember 1860 fällte das Bezirksgericht von Willisau in der Sache sein Urtheil aus, wonach Kneubühler des eingeklagten Vergehens schuldig erklärt und zu einer Gefängnißstrafe von 14 Tagen und zu einem Theile der Kosten verurtheilt wurde. Gegen dieses Urtheil ergriffen sowohl der Angeklagte als die Staatsanwaltschaft die Appellation. Zugleich refusirte aber der Erstere das Obergericht von Luzern, wegen persönlicher Betheiligung seiner

Botschaft des Bundesrathes an die hohe Bundesversammlung , betreffend die Erstellung der Furka-, Oberalp und Arenstraße, und die Vervollständigung des bündnerischen Straßennezes. (Vom 31. Januar 1862.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1862
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	06
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	04.02.1862
Date	
Data	
Seite	285-296
Page	
Pagina	
Ref. No	10 003 613

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dall'Archivio federale svizzero.